

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. IV. Nr. 47. 27. Oktober 1875.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 20. Oktober 1875.)

Ein Komite in der Stadt Bombay, welches zur Gründung eines Fonds für den dortigen europäischen Spital gebildet wurde, hat mit Zuschrift vom 16. Juli abhin einen Beitrag von Seite der Schweiz für das gedachte Unternehmen nachgesucht.

Infolge dessen beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„In einer am 24. Juni d. J. in Bombay stattgehabten Versammlung namhafter dortiger Persönlichkeiten wurde beschlossen, einen Fond zur Dotirung des auf jenem Plaze bestehenden allgemeinen europäischen Spitals zu gründen und zu diesem Zwecke ein Comite niedergesetzt.

„Mit Zuschrift vom 16. Juli abhin hat nun einer der Sekretäre des leztern, Herr Hamilton Maxwell, sich unter Hinweis auf die große Zahl in Bombay aufhältlicher oder durchreisender Schweizer mit dem Ersuchen um Zuwendung eines Beitrags zur Verwirklichung jenes humanitären Projekts an uns gewendet und eine Zahl von Exemplaren des bezüglichen Prospektes auch zuhanden sämtlicher Tit. Kantonsregierungen einbegleitet.

„Wir haben die Anregung anlässlich der Vertheilung des Bundesbeitrages an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande für das laufende Jahr in Erwägung gezogen, jedoch, da sich aus diesfälligen Erkundigungen ergeben hat, daß nur sehr wenige

Angehörige unseres Landes in genannter Stadt niedergelassen sind oder dort durchreisen, beschlossen, auf das gestellte Gesuch nicht einzutreten.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, schließen wir das für Sie bestimmte Exemplar des Prospektus an, und benutzen beinebens den Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

(Vom 22. Oktober 1875.)

Zur Vollziehung des nunmehr in Kraft getretenen neuen Gesetzes über Maß und Gewicht erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Indem wir uns beehren, Ihnen das Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 über Maß und Gewicht, nebst der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 22. dies zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen,\*) erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß nunmehr der in früherer Zeit stattgehabte Usus, besondere kantonale Gesetze und Vollziehungsverordnungen zu erlassen, im Interesse einer gemeinsamen, möglichst gleichförmigen Handhabung der bezüglichen Bestimmungen aufhören muß (Art. 8 und 21 des Gesetzes). In dieser Voraussicht hat unser Departement des Innern namentlich auch die Vollziehungsverordnung in einem Sinne ausarbeiten lassen, welcher einer großen Zahl früherer kantonaler Vorschriften entspricht, immerhin jedoch so, daß dieselbe mit den Grundsätzen, welche zufolge des internationalen Charakters des metrischen Maß- und Gewichtsystems allgemeine Geltung haben, im Einklang steht. Dagegen ist es den Kantonen, wie bisher, freigestellt, spezielle Verordnungen über den Verkauf der Lebensmittel, Brennmaterialien etc. zu erlassen, ferner später nach dem bald eintretenden Erscheinen der neuen Anleitung für die schweizerischen Eichmeister Spezialvorschriften über das Verfahren bei

---

\*) Das Gesetz über Maß und Gewicht erhielten die Kantone schon unterm 27. und 29. Juli d. J. — Die Vollziehungsverordnung, wie sie nun definitiv festgestellt ist, wird nächstens erscheinen. — Der Entwurf zur Vollziehungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz ist im Bundesblatt vom Jahr 1874, Band III, Seite 729 erschienen.

der Nachschau, über die Einrichtung der Sinnanstalten, Auswahl geeigneter Cubik- und Hohlmaße, wie solche in den Gemeinden aufgestellt werden sollen, u. s. w. zu treffen.“

---

(Vom 25. Oktober 1875.)

Um denjenigen Schweizern, welche am 31. dieses Monats in den Militärdienst zu treten haben oder an diesem Tage aus demselben entlassen werden, Gelegenheit zur Theilnahme an den Nationalrathswahlen zu geben, hat der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Anlässlich der am 31. dies stattfindenden Erneuerung des Nationalrathes ist nach Artikel 4 des Abstimmungsgesetzes vom 19. Juli 1872 (Amtl. Samml. X, 915) fürzusorgen, daß den in den Dienst tretenden oder aus solchem zurückkehrenden Mannschaften die Theilnahme an jenen Wahlen bestimmt gesichert werde.

„Zu diesem Zwecke laden wir Sie ein, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit diejenigen Wehrpflichtigen, welche am künftigen Sonntag den 31. dies Marschtag haben, ihre Stimmen vor dem Einrücken auf dem eidg. Waffenplatz in ihren respektiven heimatlichen oder Wohnsizgemeinden wie andere Bürger abgeben können, und daß diejenigen, welche am erwähnten Wahltag aus dem Dienst entlassen werden, die Wahl schon am Samstag den 30. d. Mts. bei ihrem Corps vornehmen.“

---

Der Bundesrath hat die Frist zum Finanzausweis für die Eisenbahn Bulle-Thun bis zum 23. März 1876 und für den Beginn der Erdarbeiten an der genannten Bahn bis zum 1. November 1876 verlängert.

---



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1875
Date	
Data	
Seite	529-532
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.